

RICOH SPACES – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die zeitlich begrenzte Zurverfügungstellung der auf dem Vertragsdeckblatt genannten Cloud-Service-Produkte.
2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden (im Folgenden „Kunde“) werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Ricoh (im Folgenden „Ricoh“) ihrer Geltung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen hat. Etwas anderes gilt nur, sofern Ricoh der Einbeziehung der AGB des Kunden ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Ebenfalls keine Geltung finden allfällige entgegenstehende oder abweichende AGB, welche auf der Website von Ricoh Spaces publiziert sind.
3. Weitere Vertragsbedingungen wie u.a. die Leistungsbeschreibungen, Dienstleistungskataloge oder sonstige Dokumente, auf die im Vertrag bzw. in diesen AGB Bezug genommen wird, sind dem Vertrag entweder als Anlage beigefügt oder werden dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
4. Es gilt ausschließlich der Vertrag, mündliche Nebenabreden zwischen den Parteien bestehen nicht.

§ 2 Serviceleistungen

1. Ricoh bietet dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages die nachfolgenden Serviceleistungen, welche mit der Nutzungsgebühr abgegolten sind:

- (a) Zugang zu den Cloud-Service-Produkten,
- (b) Endbenutzer-Support für die Cloud-Service-Produkte während der gültigen Geschäftszeiten von Ricoh (Mo. – Fr. 08.00-17.00 Uhr, ausgenommen Feiertage),

im Folgenden gemeinsam als „Serviceleistungen“ bezeichnet. Darüber hinaus gehende Serviceleistungen (wie Konfiguration und Schulung) werden zu gesondert zu vereinbarenden Konditionen in Rechnung gestellt.

1. Eine Übertragung der Cloud-Service-Produkte auf Dauer (Kauf) erfolgt nicht.
2. Die Cloud-Service-Produkte sind ausschließlich für die Nutzung durch den Kunden bestimmt. Ein darüber hinaus gehender Weiterverkauf oder die Nutzung durch Dritte ist nicht gestattet.
3. Ricoh hat das Recht, die Nutzung durch den Kunden auszusetzen, um die Sicherheit und Integrität der Netzwerke und Systeme von Ricoh oder seiner Partner zu schützen.
4. Ricoh oder einem Partner von Ricoh ist es gestattet, in regelmäßigen Abständen Änderungen an den Serviceleistungen vorzunehmen – dies kann das Hinzufügen neuer Funktionen, die Änderung bestehender Funktionen und das Entfernen bestehender Funktionen umfassen.

§ 3 Abrechnung

1. Die vereinbarte monatliche Nutzungsgebühr ist vom Kunden – sofern zwischen den Parteien nicht eine andere Abrechnungsfrequenz vereinbart ist – vierteljährlich (maßgebend ist das Vertragsjahr) im Voraus zu zahlen.
2. Ricoh behält sich das Recht vor, die vereinbarten Preise unter Einhaltung einer Änderungsfrist von drei Kalendermonaten zum Monatsende, nicht jedoch vor Ablauf von mindestens 12 Monaten nach Vertragsbeginn, durch schriftliche Änderungsanzeige zu verändern, sofern der Ricoh-Cloud-Partner der Cloud-Service-Produkte seine Preise Ricoh gegenüber verändert.

3. Ungeachtet von Ziff. 2 hat Ricoh bei eigenen Cloud-Service Produkten das Recht, die vereinbarten Preise unter Einhaltung einer Änderungsfrist von drei Kalendermonaten zum Monatsende, jedoch nicht vor Ablauf von mindestens 12 Monaten nach Vertragsbeginn, durch schriftliche Änderungsanzeige zu verändern, sofern dies im Rahmen und zum Ausgleich von nach Vertragsabschluss entstehenden Veränderungen der Kosten für Dienstleistungen (insbesondere Lohnnebenkosten) erforderlich ist. Macht Ricoh hiervon Gebrauch und würden sich die genannten Preise dadurch um mehr als 10 % jährlich nach oben ändern, hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen, sofern Ricoh trotz schriftlicher Aufforderung durch den Kunden auf der Preisänderung besteht. Anderenfalls gilt der jeweils geänderte Preis nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart.

§ 4 Rechnungstellung

1. Die vereinbarte Vergütung sowie anfallende Gebühren sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
2. Der Kunde kann gegen eine Forderung von Ricoh nur verrechnen, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, von Ricoh anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber dem Herausgabeanspruch von Ricoh an den Cloud-Service-Produkten.

§ 6 Vertragsschluss und -dauer

1. Das von Ricoh bei Vertragsanbahnung an den Interessenten (im weiteren „Kunde“ genannt) übersandte Vertragsformular stellt eine unverbindliche Einladung des Kunden zur Abgabe eines, auf Abschluss eines Vertrages gerichteten Angebots dar (invitatio ad offerendum).
2. Etwaige, bei der Vertragsanbahnung gemäß § 6 Ziff. 1 dem Kunden überlassene oder vom Kunden selbst beschaffte Produktbeschreibungen/ -prospekte und in diesen enthaltene Angaben über Leistungen, sind nur annähernd maßgebend und – sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich schriftlich in diesen Vertrag einbezogen – keine zugesicherten Eigenschaften.
3. Der Vertrag kommt erst nach Gegenzeichnung - der vom Kunden zurückgesandten und unterschriebenen Vertragsunterlagen - durch Ricoh zustande.
4. Bei der vertraglich vereinbarten bzw. umseitig eingetragenen Laufzeit handelt es sich um eine ordentlich nicht kündbare Mindestlaufzeit des Vertrages.
5. Wird der Vertrag vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit nicht fristgerecht von einer der Parteien schriftlich per Brief gekündigt, so verlängert sich die Mindestlaufzeit jeweils um weitere 12 Monate. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende der Mindestlaufzeit.

§ 7 Rechte am geistigen Eigentum

1. Für die Nutzung von Cloud-Serviceleistungen sind Lizenzen nötig, die im geistigen Eigentum von Ricoh stehen oder deren Urheberrechte bei Ricoh und/oder seinen Drittlizenzgebern liegen und nach geltendem, internationalem Recht geschützt sind. Ricoh und/oder seine Lizenzgeber behalten sich alle Rechte, Interessen und jedes Eigentum an den Cloud-Serviceleistungen, einschließlich aller damit verbundenen Rechte an geistigem Eigentum, vor. Zwischen dem Kunden und Ricoh gelten die Cloud-Serviceleistungen als vertrauliche Informationen von Ricoh und/oder seinen Lizenzgebern.
2. Der Kunde bleibt Eigentümer der Daten, die er in die Cloud-Service-Produkte hochlädt.
3. Der Kunde erhält keine geistigen Eigentumsrechte an den Cloud-Service-Produkten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Cloud-Service-Produkte zu kopieren oder zurückzuentwickeln oder zu versuchen, die zugrunde liegende Technologie oder Methoden zu ermitteln.

- Der Kunde verpflichtet sich, Ricoh und seine Partner von allen Ansprüchen, Verlusten, Haftungsansprüchen und Schäden (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und -kosten) freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die von Dritten gegen Ricoh oder seine Partner aufgrund der Nutzung der Serviceleistungen durch den Kunden (einschließlich der Fälle, in denen der Kunde die Serviceleistungen für unrechtmäßige Zwecke nutzt oder das geistige Eigentum Dritter verletzt) geltend gemacht werden.
- Wenn der Kunde dies verlangt, räumt Ricoh dem Kunden das Recht ein, die Cloud-Serviceleistungen weiter zu nutzen oder sie zu ersetzen oder sie dahingehend zu modifizieren, dass sie nicht gegen geistige Eigentumsrechte verstoßen.
- Ricoh haftet dem Kunden gegenüber nicht, wenn ein Verstoß gegen geistige Eigentumsrechte auf
 - einer Änderung der Cloud-Serviceleistungen durch den Kunden selbst beruht;
 - die kundenseitige Nutzung der Cloud-Serviceleistungen entgegen der dem Kunden gegebenen Anweisungen oder ihm zur Verfügung gestellten Nutzungsbedingungen zurückzuführen ist;
 - der fortgesetzten Nutzung der Cloud-Serviceleistungen nach Erhalt der Benachrichtigung über den Verstoß beruht;
 - der Kombination von Cloud-Serviceleistungen mit anderen, nicht von Ricoh autorisierten Produkten oder Diensten basiert.

§ 8 Datenschutz und Vertraulichkeit

- Ricoh und Kunde verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen und Daten, die als vertraulich bezeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als vertraulich, insbesondere als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, erkennbar sind, geheim zu halten und - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Dritte sind nicht die mit Ricoh verbundenen Unternehmen und auch nicht die Unternehmen, denen sich Ricoh zur Erfüllung des Vertrages bedient.
- Die Verpflichtung gemäß vorstehender Ziff. 1 endet 3 Jahre nach Beendigung des Vertrages. Über diese Verpflichtungen hinaus können Vertraulichkeits- und/oder Datenschutzvereinbarungen in einem gesonderten Vertrag getroffen werden.
- Erfolgt eine Bearbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden, so werden die Parteien grundsätzlich einen Auftragsbearbeitungsvertrag abschließen. Im Falle der Auftragsbearbeitung ist hinsichtlich personenbezogener Daten jedoch der Kunde als Verantwortlicher für die Einhaltung der entsprechenden Regelungen des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie allenfalls anderer einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften verantwortlich.

§ 9 Mängelansprüche

- Mängelansprüche sind ausgeschlossen, sofern ein Mangel auf einer Verletzung der Sorgfaltspflichten des Kunden, insbesondere dem unsachgemäßen Betrieb durch z.B. der Verwendung von nicht von Ricoh zum Einsatz freigegebener Software, der unsachgemäßen Bedienung oder Behandlung des Vertragsgegenstandes oder einer nicht von Ricoh freigegebenen Änderung bzw. Umarbeitung des Vertragsgegenstandes beruht.
- Die dem Kunden aus dem Gesetz erwachsenen Rechte sind dahingehend eingeschränkt, dass diese erst dann entstehen, wenn die eingeschränkte Tauglichkeit bzw. Untauglichkeit des Vertragsgegenstandes zum vertragsgemäßen Gebrauch trotz zweier Beseitigungsversuche von Ricoh über 14 Kalendertage hinaus seit Beginn der Mängelbeseitigungsversuche nicht behoben worden ist und dem Kunden auch kein Ersatz angeboten wurde.

§ 10 Haftung

- Für Schäden, die durch Verletzung einer mit Abschluss des Vertrages übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die Ricoh, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, haftet Ricoh nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Im Falle leicht- und mittelfahrlässiger Schadensverursachung durch Ricoh, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung von Ricoh ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht bei der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht). Diese Haftung ist auf solche Schäden beschränkt, mit deren Entstehung im Rahmen der Bereitstellung von Cloud-Serviceleistungen typischerweise gerechnet werden muss.
- Im Fall von vorstehender Ziff. 2 letzter Satz, ist die Haftung auf 40 % der Gebühren beschränkt, die der Kunde in den letzten 12 Monaten unmittelbar vor dem letzten haftungsbegründenden Ereignis bezahlt hat.
- Die Haftung von Ricoh für Beschädigung oder den Verlust elektronisch gespeicherter Daten ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich wäre.
- Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst und folgen unter anderem den gesetzlichen Regelungen aus dem DSG.

§ 11 Zahlungsverzug, Vertragsverletzung, Kündigung

- Ricoh ist zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist (fristlos) berechtigt, wenn der Kunde eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und diese z.B. zu einer Gefährdung des Eigentums von Ricoh oder dessen Forderungen gegen den Kunden führt oder Ricoh an der Erfüllung seiner Vertragspflichten gehindert wird. Insbesondere ist dies der Fall, wenn
 - sich der Kunde mit zwei monatlichen Nutzungsgebühren in Zahlungsrückstand befindet,
 - auf Seiten des Kunden Zahlungseinstellungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen;
 - der Kunde zahlungsunfähig oder überschuldet ist,
 - ein Konkursverfahren über das Vermögen des Kunden mangels die Kosten dieses Verfahrens deckender Masse abgelehnt oder eingestellt wird,
 - der Kunde freiwillig oder unfreiwillig ein Verfahren zu seiner Auflösung, Liquidation oder Abwicklung eingeleitet hat,
 - der Kunde bei Vertragsschluss falsche oder unvollständige Angaben zu seiner Bonität gemacht hat.
- Übt Ricoh sein Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 11 Ziff. 1 aus, ist der Kunde zur sofortigen Beendigung der Nutzung des Vertragsgegenstandes sowie zu dessen Herausgabe auf erstes Anfordern verpflichtet.
- Gerät der Kunde mit der Zahlung der Nutzungsgebühren in Höhe von insgesamt einer monatlichen Nutzungsgebühr länger als 10 Kalendertage in Verzug, so hat Ricoh für den Fall, dass der Kunde nicht innerhalb von weiteren 10 Kalendertagen seine Zahlungspflicht erfüllt, zur Sicherung der offenstehenden Forderungen das Recht, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen oder den Zugang zu den Cloud-Serviceleistungen zu sperren, bis die Rückstände bezahlt sind. Der

Bestand des Vertrages wird durch die vorgenannten Maßnahmen nicht berührt, insbesondere wird der Kunde nicht von der Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Nutzungsgebühren frei. Zahlt der Kunde die rückständigen Nutzungsgebühren, so steht ihm umgehend das Recht zur Aufhebung der oben genannten Maßnahmen zu.

4. Sofern Ricoh nicht auf die gesetzlichen Erfüllungs- und/oder Schadensersatzansprüche besteht, kann sie bei wesentlichen Pflichtverletzungen des Kunden und daraus folgender vorzeitiger Vertragsauflösung stattdessen einen sofort fälligen pauschalierten Schadensersatz beanspruchen.
5. Als pauschalierten Schadensersatz ist Ricoh berechtigt, die für die gesamte ursprüngliche Vertragsdauer noch ausstehenden, mit 5 % verzinsten Nutzungsgebühren mit sofortiger Fälligkeit zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein niedrigerer oder gar kein Schaden eingetreten ist.
6. Vorstehende Rechte haben keinen Einfluss auf die gesetzlichen Erfüllungs- und/ oder Schadensersatzansprüche von Ricoh.
7. Ricoh kann die Cloud-Serviceleistungen jederzeit kündigen, wenn der Ricoh-Cloud-Partner, welcher die zugrunde liegende Serviceleistung zur Verfügung stellt, seine mit Ricoh bestehende Vereinbarung gleich aus welchem Grund kündigt. Ricoh informiert den Kunden, soweit es unter den gegebenen Umständen möglich ist, unmittelbar über die Beendigung der Cloud-Serviceleistung.

§ 12 Mitwirkungspflichten bei Laufzeitende

1. Nach Ablauf oder Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, darf der Kunde die Serviceleistungen nicht länger nutzen.
2. Der Kunde muss alle notwendigen Maßnahmen veranlassen, um alle seine Daten vor dem Ablauf oder der Kündigung aus den Cloud-Services-Produkten abzurufen. Ricoh ist nicht verpflichtet, die Daten nach Ablauf oder Beendigung der Cloud-Serviceleistungen aufzubewahren. Wenn der Kunde dies wünscht, bemüht sich Ricoh auf Kosten des Kunden angemessen, um den Kunden beim Abrufen seiner Daten zu unterstützen.

3. Ricoh oder ein von Ricoh beauftragter Dritter löscht die Daten des Kunden grundsätzlich automatisch innerhalb eines angemessenen Zeitraums, nachdem die Cloud-Serviceleistungen wirksam beendet wurden, sofern der Kunde die Löschung nicht selbst vorgenommen hat.

§ 13 Allgemeines, Gerichtsstand und Rechtswahl

1. Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
2. Änderungen/Ergänzungen zu diesem Vertrag nach dessen Abschluss bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen bestehen nicht. Der Nachweis des Gegenteils bleibt den Parteien vorbehalten.
3. Der Kunde bestätigt, dass der/die Unterzeichner mit den dafür erforderlichen Vollmachten ausgestattet sind.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame zu ersetzen, die nach ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleibt unberührt, soweit nicht unter Berücksichtigung der die unwirksame Bestimmung ersetzende Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt.
5. Erfüllungsort ist für beide Parteien Zürich. Gerichtsstand ist Zürich, soweit gesetzlich nicht ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist. Ricoh ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Geschäftssitz einzuklagen.
6. Auf den Vertrag findet ausschliesslich materielles schweizerisches Recht Anwendung, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinen Nationen über Verträge im internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1).

Stand: 09.10.2023